

**Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), hat die Universität Bielefeld folgende Grundordnung erlassen:

**Inhalt:**

**Präambel**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**1. Rechtsstellung, Aufgaben und Gliederung der Universität Bielefeld**

- § 1 Rechtsstellung der Universität
- § 2 Aufgaben der Universität
- § 3 Selbstverwaltung
- § 4 Gliederung der Universität
- § 5 Kuratorium

**2. Mitglieder und Angehörige**

- § 6 Mitglieder der Universität
- § 7 Angehörige der Universität
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

**3. Gemeinsame Vorschriften**

- § 9 Zusammensetzung der Universitätsgremien
- § 10 Wahlen zu den Gremien
- § 11 Einberufung und Geschäftsordnung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 14 Abstimmung
- § 15 Evaluation
- § 16 Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten
- § 17 Verkündungsblatt

**4. Kooperationsmanagement**

- § 18 Vertrauensvolle Zusammenarbeit
- § 19 Entscheidungen des Rektorats

**II. Zentrale Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger**

**1. Rektorat**

- § 20 Rektorat
- § 21 Aufgaben des Rektorats

**2. Rektorin oder Rektor**

- § 22 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors
- § 23 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 24 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 25 Kanzlerin oder Kanzler

**3. Senat**

- § 26 Aufgaben des Senats
- § 27 Zusammenwirken mit dem Rektorat
- § 28 Mitglieder des Senats
- § 29 Vorsitz und Einberufung des Senats
- § 30 Protokollierung

- § 31 Senatsausschüsse

**4. Erweiterter Senat**

- § 32 Aufgaben des erweiterten Senats
- § 33 Mitglieder des erweiterten Senats
- § 34 Konstituierung

**5. Kommissionen und Ausschüsse**

- a) Universitätskommissionen
  - § 35 Universitätskommissionen
  - § 36 Mitglieder der Universitätskommissionen
  - § 37 Vorlagerecht
- b) Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
  - § 38 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- c) Lehrerbildung
  - § 39 Gemeinsamer Ausschuss der Fakultäten
  - § 40 Zentrum für Lehrerbildung

**III. Fakultäten**

**1. Gemeinsame Vorschriften**

- § 41 Bezeichnung
- § 42 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 43 Fakultätsordnungen

**2. Dekan/Dekanat**

- § 44 Leitung der Fakultät
- § 45 Wahl der Leitung der Fakultät
- § 46 Aufgaben der Leitung der Fakultät
- § 47 Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter

**3. Fakultätskonferenz**

- § 48 Aufgaben der Fakultätskonferenz
- § 49 Mitglieder der Fakultätskonferenz
- § 50 Wahl der Mitglieder der Fakultätskonferenz
- § 51 Sitzungen der Fakultätskonferenz
- § 52 Ausschüsse und Kommissionen der Fakultätskonferenz
- § 53 Ständige Fakultätskommissionen

**4. Zusammenarbeit**

- § 54 Zusammenarbeit
- § 55 Gleichstellungskommission der Fakultät, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät
- § 56 Gemeinsame Ausschüsse
- § 57 Wissenschaftliche Einrichtungen von Fakultäten
- § 58 Betriebseinheiten von Fakultäten

**IV. Zentrale Einrichtungen**

**1. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

- § 59 Errichtung von Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 60 Leitung von Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

**2. Zentrale Betriebseinheiten**

- § 61 Errichtung und Leitung von Zentralen Betriebseinheiten
- § 62 Universitätsbibliothek
- § 63 Hochschulrechenzentrum

## V. Studierende

- § 64 Studierende
- § 65 Studierendenschaft
- § 66 Beiträge und Vermögen

## VI. Forschung, Lehre und Studium

- § 67 Forschung
- § 68 Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 69 Studienordnung, Studienplan
- § 70 Lehrangebot

## VII. Berufungsverfahren, Akademische Prüfungen und Grade, Habilitation

- § 71 Berufungsverfahren
- § 72 Hochschulprüfungen
- § 73 Prüfungsberechtigungen und Prüfungsentscheidungen
- § 74 Promotion
- § 75 Habilitation

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 76 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### Präambel

Die Universität Bielefeld gründet in der Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums. Alle Mitglieder der Universität sind entsprechend ihrer Qualifikation, Fähigkeit, Verantwortung und ihren Interessen berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben mitzuwirken.

Die Universität Bielefeld sieht sich in einer öffentlichen Verantwortung. Sie erbringt Leistungen in Forschung, Bildung und für die Kultur und fördert den Transfer von Wissenschaft und Technologie, insbesondere in die Region. Ihr Wissenschaftsauftrag umfasst Reflexion und Kritik der gesellschaftlichen Entwicklung. Zu ihrem Bildungsauftrag zählen Innovationsfähigkeit und Innovationskraft der Gesellschaft.

Die Universität Bielefeld wirkt auf eine demokratische Geschlechterkultur hin und unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Studium, Wissenschaft und Forschung, bei der Selbstverwaltung und in allen Geschäftsbereichen. Zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages fördert sie die Geschlechterkompetenz bei der Entwicklung von Konzepten und Verfahren auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an den Entscheidungsprozessen Beteiligten.

Die Universität Bielefeld bekennt sich zu dem Leitbild der Interdisziplinarität. Sie verwirklicht dieses Leitbild durch fachübergreifende Kooperation und Organisationen wie Forschungseinrichtungen, Studienangebote, Veranstaltungen, Transferaktivitäten und die besonderen Leistungen des Zentrums für interdisziplinäre Forschung.

Die Universität Bielefeld legt Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Ziele und die Qualität ihrer Leistungen ab und berücksichtigt die Ergebnisse bei ihrer Entwicklungsplanung. Sie strebt nach Effizienz und breiter

Legitimation ihres Handelns durch Flexibilität, Fairness und Transparenz bei der Ausgestaltung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen. Die Universität unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen und Kooperation ihrer Mitglieder und schützt deren Belange durch geeignete Partizipation mit dem Ziel eines sachgerechten Interessenausgleichs.

## I. Allgemeine Vorschriften

### 1. Rechtsstellung, Aufgaben und Gliederung der Universität Bielefeld

#### § 1 Rechtsstellung der Universität

Die Universität Bielefeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 2 Aufgaben der Universität

(1) Die Universität Bielefeld erfüllt die gesetzlich bestimmten Aufgaben. Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen.

(2) Die Universität Bielefeld erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten, durch Zentrale Einrichtungen und durch andere Formen der Kooperation.

#### § 3 Selbstverwaltung

(1) Die Universität Bielefeld ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung selbst, soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zugewiesen sind. Die Verwaltung ist eine Einheitsverwaltung. Die Universität Bielefeld führt ein eigenes Siegel.

(2) Sie hat das Recht, Universitätsprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen. Sie hat das Promotions- und Habilitationsrecht.

#### § 4 Gliederung der Universität

(1) Die Fakultäten sind die Grundeinheiten der Universität in Forschung und Lehre. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbstständig.

(2) Zentrale Einrichtungen sind Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Zentrale Betriebseinheiten.

(3) Über die Errichtung neuer und die Zusammenfassung, Teilung und Auflösung bestehender Fakultäten oder Zentraler Einrichtungen beschließt das Rektorat auf Vorschlag eines Organs der Universität, einer Fakultät oder einer Zentralen Einrichtung, sofern dies in deren Zuständigkeit fällt.

(4) Die an der Universität Bielefeld bestehenden Fakultäten und ihre Einrichtungen sowie die Zentralen

Einrichtungen werden in einem Organisationsplan aufgeführt.

## **§ 5 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium fördert die regionale Einbindung der Universität und berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Es unterstützt die Universität bei der Anbahnung und Intensivierung der regionalen und überregionalen Zusammenarbeit und berät sie bei der Profilierung ihres Lehr- und Forschungsangebots. Hierzu kann es zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.

(2) Das Kuratorium der Universität besteht aus bis zu 12 Personen, darunter die Rektorin oder der Rektor der Universität sowie die oder der Vorsitzende des Senats.

(3) Die Wahl der hochschulexternen Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch den Senat auf der Basis begründeter Vorschläge (laudationes) und im Benehmen mit dem Rektorat. Die Wahl erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Als Mitglieder sollen ausgewiesene hochschulexterne Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Berufspraxis, die insgesamt ein breites Kompetenz- und gesellschaftliches Interessenspektrum repräsentieren, gewonnen werden. Das Kuratorium soll mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.

(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Hälfte der Mitglieder wird alle zwei Jahre neu gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.

(6) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus der Mitte seiner hochschulexternen Mitglieder.

## **2. Mitglieder und Angehörige**

### **§ 6 Mitglieder der Universität**

(1) Mitglieder der Universität sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Personal einschließlich der Auszubildenden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 HG erfüllt, kann die Universität ohne Begründung eines Dienstverhältnisses die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre selbstständig wahrnimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Senat auf Grund eines Vorschlags der Fakultät, der der Zustimmung des Rektorats bedarf.

(3) Professorinnenvertreterinnen und Professorenvertreter sowie Professorinnen und Professoren anderer Hoch-

schulen, die an der Universität Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Universität stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

### **§ 7 Angehörige der Universität**

(1) Der Universität gehören an die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflichen oder gastweise an der Universität Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern die vorgenannten Personen nicht Mitglieder nach § 6 Absatz 1 sind, ferner die Zweit- und Gasthörerinnen und die Zweit- und Gasthörer sowie die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Oberstufenkollegs, die an der Universität tätigen Jahrespraktikantinnen und Jahrespraktikanten sowie Umschülerinnen und Umschüler. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Die Angehörigen der Universität haben im Rahmen gesetzlich oder durch Vertrag begründeter Rechte ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. In den Satzungen der Fakultäten und Einrichtungen können weiter gehende Mitwirkungsrechte vorgesehen werden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, die Universität in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und die Freiheit der Wissenschaft zu wahren.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen.

(6) Mitglieder, Angehörige und deren eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der einschlägigen Ordnungen zu benutzen. Vereinigungen von Mitgliedern und Angehörigen der Universität können auf Antrag in eine bei der Rektorin oder beim Rektor geführte Liste eingetragen werden. Die Eintragung der Vereinigungen regelt die Eintragsordnung. Die Fakultäten können Angehörigen weiter gehende Benutzungsrechte und im Einzelfall auf Zeit besondere Ressourcen einräumen.

### 3. Gemeinsame Vorschriften

#### § 9

##### Zusammensetzung der Universitätsgremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die hauptamtlichen und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
  2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
  3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  4. die Studierenden
- jeweils eine Gruppe.

Zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören diejenigen Personen, die in einem Beamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis an der Universität als Professorinnen oder Professoren hauptamtlich tätig sind, sowie die Mitglieder der Universität, die die Voraussetzungen des § 121 Absatz 4 Satz 1 und 2 HG erfüllen. Die sonstigen gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 und 2 HG in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung verbleibenden Beamtinnen oder Beamten gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Für die Wahlen zu den Gremien müssen die Wahlordnungen für die Gruppe gemäß Absatz 1 Nr. 2 vorsehen, dass bei der Sitzverteilung die Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zahlenmäßig in einem angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(3) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,

2. die Sitzung zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen, soweit es ihr oder ihm übertragen worden ist (§ 22 Nr. 6) und
3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.

#### § 10

##### Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im erweiterten Senat, in den Fakultätskonferenzen und in den Leitungsgremien der Zentralen Einrichtungen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Die Bildung von Wahlkreisen ist nicht zulässig, sofern diese Grundordnung nichts anderes regelt.

(3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät oder Zentralen Einrichtung angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät oder Zentralen Einrichtung es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Für jedes Mitglied des Senats und des erweiterten Senats und der Fakultätskonferenzen kann eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, die oder der in begründeten Fällen die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt. In den übrigen Gremien findet eine Stellvertretung nicht statt.

(5) Die Niederlegung des Mandats ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muss schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Gremiums erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein. Die Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen.

(6) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für die Zeit gilt Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

(7) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(8) Die Wahlzeit von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in Gremien der Selbstverwaltung beträgt ein Jahr, sofern die Wahlzeit der anderen Mitglieder mindestens ein Jahr dauert. In allen anderen Fällen richtet sie sich nach den besonderen Regelungen für das jeweilige Gremium.

(9) Das Nähere einschließlich der Wahlprüfungen bestimmen Wahlordnungen, die vom Senat der Universität zu erlassen sind. Die Wahlordnungen haben vorzusehen, dass die Amtszeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Regel mit dem Studienjahr jeweils am 1. Oktober beginnt.

### § 11

#### **Einberufung und Geschäftsordnung**

(1) Gremien sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in Fakultätsordnungen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle stimmberechtigten Mitglieder einer Gruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Jedes Gremium der Universität gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Ist keine Geschäftsordnung in Kraft, so gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

(3) Die Geschäftsordnungen des erweiterten Senats, des Senats, der Universitätskommissionen, des Rektorats, der Fakultätskonferenzen sowie der Gremien der Einrichtungen haben vorzusehen, dass in allen nach dem LPVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten vor der Beschlussfassung den jeweiligen Personalräten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

### § 12

#### **Beschlussfähigkeit**

(1) Die Gremien können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen nach §§ 23 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 4, 45 Abs. 1 Satz 1, 46 Abs. 1 Satz 11, 49 Abs. 1 Satz 2 und 57 Abs. 2 Satz 2 ist das Gremium beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende des Gremiums stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

(4) Auf Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 2 Satz 2 findet Absatz 3 keine Anwendung.

(5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

### § 13

#### **Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, nur beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre unmittelbar betreffen, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums stellt zu Beginn der Amtszeit des Mitgliedes fest, ob diese Voraussetzung vorliegt; in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

### § 14

#### **Abstimmung**

(1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(3) Wahlen in den Gremien sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, soweit im Hochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden dabei berücksichtigt. Die Mitglieder eines Gremiums wählen ihre Vertreterinnen oder Vertreter nach Gruppen getrennt, sofern nichts anderes geregelt ist. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

### § 15

#### **Evaluation**

(1) Die Universität unterzieht die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einer regelmäßigen Bewertung (Evaluation) zum Zwecke der Sicherung und Verbesserung ihrer Qualität. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind dabei zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Die Erfüllung der Forschungs- und Lehraufgaben soll in der Regel fakultäts- bzw. studiengangbezogen durch eine möglichst international besetzte Gruppe auswärtiger Expertinnen und Experten in längstens achtjährigem Rhythmus bewertet werden. Die zu evaluierenden Stellen haben diese Bewertung durch eine interne Darstellung ihrer Aktivitäten und der angestrebten Ziele vorzubereiten. Basis der Lehrevaluation ist eine kontinuierliche Befragung der Studierenden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen,

der Studienbedingungen sowie der Qualität der wissenschaftlichen Betreuung. Die Effizienz der zentralen Organe und Einrichtungen sowie der Verwaltung der Universität ist in geeigneten Abständen gleichfalls einer Bewertung zu unterziehen.

(3) Einzelheiten werden in einer vom Senat zu beschließenden Evaluationsordnung geregelt.

#### **§ 16**

##### **Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten**

Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Rahmenplan zur Frauenförderung der Universität, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen. Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten nicht abgeholfen, kann sie innerhalb einer Woche eine Stellungnahme der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern einholen. Diese hat die Möglichkeit, interne und externe Sachverständige ihrer Wahl meinungsbildend hinzuzuziehen und in der Stellungnahme namentlich zu erwähnen.

#### **§ 17**

##### **Verkündungsblatt**

Die Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse in dem "Verkündungsblatt der Universität - Amtliche Bekanntmachungen -" bekannt. Es erscheint mindestens monatlich. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **4. Kooperationsmanagement**

#### **§ 18**

##### **Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

(1) Die Organe der Universität, ihrer Fakultäten und Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Stellen betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

(2) Empfehlungen und Stellungnahmen sollen so rechtzeitig abgegeben werden, dass sie von anderen Organen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden können.

#### **§ 19**

##### **Entscheidungen des Rektorats**

(1) Will das Rektorat in einer Angelegenheit, die für eine Fakultät oder eine Zentrale Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung ist, eine Entscheidung treffen, so hört es die Fakultät oder die Zentrale Einrichtung hierzu an. Solche Angelegenheiten sind insbesondere ihre Änderung oder Aufhebung und die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs.

(2) Auf Antrag einer Fakultät oder einer Zentralen Einrichtung berät der Senat über sie betreffende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, in denen eine Entscheidung des Rektorats zu treffen ist und die zwischen dem Rektorat und der Fakultät oder der Zentralen Einrichtung strittig sind. Dies gilt insbesondere für ihre Änderung oder Aufhebung und für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen. Der Senat kann eine Empfehlung oder Stellungnahme beschließen.

## **II. Zentrale Gremien, Funktionsträgerinnen, Funktionsträger**

### **1. Rektorat**

#### **§ 20**

##### **Rektorat**

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, vier Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Rektorin oder der Rektor wird für eine Amtszeit von vier Jahren, die Prorektorinnen oder Prorektoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Prorektorin oder ein Prorektor kann aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Rektorin oder der Rektor schlägt Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Prorektorinnen oder Prorektoren mit einer bestimmten Aufgabenverteilung vor. Auf dieser Grundlage führt der Senat die Wahl durch.

#### **§ 21**

##### **Aufgaben des Rektorats**

(1) Das Rektorat leitet die Universität. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Universität, für die gesetzlich oder in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat beschließt unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten im Benehmen mit dem Senat den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 15 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplanes verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 9 HG zuständig. Zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats bereitet es dessen Sitzungen vor. Es führt die Beschlüsse des Senats aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat kann in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung ent-

scheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Universität ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab.

(4) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fakultäten, der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium zu unterrichten.

(5) Die Organe der Universität und der Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Universität vertreten lassen. Das Rektorat ist von den Sitzungen der Organe der Universität, der Fakultäten und der Leitungsgremien der Zentralen Einrichtungen unter Angabe der Beratungsgegenstände zu unterrichten.

(6) Über die Sitzungen des Rektorats werden Beschlussprotokolle angefertigt.

(7) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache über Angelegenheiten der Lehre und des Studiums.

## 2. Rektorin oder Rektor

### § 22

#### Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor

1. repräsentiert die Universität,
2. vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich,
3. führt den Vorsitz im Rektorat und leitet dessen Geschäfte,
4. beruft die konstituierenden Sitzungen des Senats und des erweiterten Senats ein,
5. entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 64 Satz 2 und 3 HG,
6. übt das Hausrecht in der Universität aus, sofern sie oder er nicht die Ausübung dieser Befugnis an andere Mitglieder oder Angehörige der Universität überträgt, wobei die Rechte, die Universität nach außen zu vertreten, davon unberührt bleiben,
7. erstattet dem Senat den jährlichen Rechenschaftsbericht.

### § 23

#### Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors vom Senat gewählt. Der Senat bildet aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Wahl vorbereitet.

(2) Vor der Wahl der Rektorin oder des Rektors erläutern die Bewerberinnen und Bewerber ihre Programme für die Grundsätze der Hochschulentwicklung, die zukünftigen Aufgaben der Universität und die Schwerpunkte ihrer angestrebten Tätigkeit im Rektorat.

(3) Die Rektorin oder der Rektor tritt ihr oder sein Amt in der Regel zu Beginn des Studienjahres an. Sie oder er gibt vor dem Senat eine Erklärung über die Ziele ihrer oder seiner Amtsführung ab. Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor soll vor ihrem oder seinem Amtsantritt an den Sitzungen des Rektorats teilnehmen. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Prorektorin oder einen Prorektor zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. Sie oder er wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten von der Kanzlerin oder vom Kanzler vertreten.

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats abgewählt, wenn zugleich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.

### § 24

#### Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität bzw. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt. Unbeschadet der Vorschlagsrechte der Rektorin oder des Rektors bildet der Senat aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren vorbereitet.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. § 23 Abs. 5 findet auf die Prorektorinnen oder Prorektoren entsprechende Anwendung; ein Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ist erforderlich.

(3) Wird vor Ablauf der Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors eine Neuwahl notwendig, so erfolgt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit der bisherigen Prorektorin oder des bisherigen Prorektors.

### § 25

#### Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität wird auf Vorschlag des Senats für die Dauer von acht Jahren ernannt. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für

eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

### 3. Senat

#### **§ 26 Aufgaben des Senats**

Der Senat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. durch Gesetz oder Satzungen übertragene Wahlen,
2. Stellungnahme zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats,
3. Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
4. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers,
5. Beratung von Hochschulentwicklungsplan und Zielvereinbarungen und Vorbereitung des Benehmens mit dem Rektorat,
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, der Kunst, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität und Zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind,
7. Beratung der Grundsätze für die Verteilung von Mitteln und Stellen auf Fakultäten und Einrichtungen sowie über den zentralen Verfügungsfonds und Vorbereitung des Benehmens mit dem Rektorat,
8. Beratung von Grundsatzfragen der Studienreform und von Stellungnahmen zu Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 HG,
9. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm das Rektorat vorgelegt hat,
10. Wahl von Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern bzw. zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren auf Vorschlag des Rektorats oder einer Fakultät; mit der Ernennung ist kein Stimmrecht in den Organen der Universität verbunden,
11. Mitwirkung an Berufungsverfahren gemäß § 71 Abs. 8.

Darüber hinaus nimmt der Senat alle sonstigen, ihm durch Gesetz oder Satzungen übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 27 Zusammenwirken mit dem Rektorat**

(1) Das Rektorat informiert den Senat über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Senat kann vom Rektorat jederzeit Auskunft über dessen Aufgabenerfüllung verlangen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor erstattet dem Senat jährlich einen Rechenschaftsbericht. Zugleich legt sie oder er die Schwerpunkte der Aufgaben, der Zielsetzungen des Rektorats und der Hochschulentwicklungsplanung für die Arbeit des Rektorats dar. Im Anschluss daran erfolgt eine Aussprache.

(3) Bei Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit einer Universitätskommission fallen, kann im Rahmen einer Benehmensherstellung der Senat eine Vorlage des Rektorats einmalig an das Rektorat zurückverweisen. In diesem Falle wird sich das Rektorat zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie je einer Senatsvertreterin oder einem Senatsvertreter der vier Gruppen um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.

#### **§ 28 Mitglieder des Senats**

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 12 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. 4 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 4 Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
4. 2 Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(2) Dem Senat gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler,
4. die Dekaninnen oder Dekane,
5. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen sind wie Mitglieder zu den Senatssitzungen zu laden. In Angelegenheiten, die eine Einrichtung unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder Leiter zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt. Sie oder er hat insoweit Antragsrecht.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 werden unmittelbar von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Bei der Aufstellung der Listen soll berücksichtigt werden, dass die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen im Senat angemessen vertreten sind. Es können bis zu drei Wahlkreise je Gruppe gebildet werden.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.

(6) Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 29 Vorsitz und Einberufung des Senats**

(1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsit-

zenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat ein und bereitet dessen Sitzungen zusammen mit dem Rektorat vor. Der Senat ist einzuberufen, wenn fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder oder alle Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

### **§ 30 Protokollierung**

Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Diese sowie ergänzende Tonbandaufzeichnungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Dies gilt nicht für vertrauliche Angelegenheiten. Die Tonbandaufzeichnungen dienen der Überprüfung der Verhandlungsprotokolle. Sie werden nach deren Genehmigung gelöscht.

### **§ 31 Senatsausschüsse**

Der Senat kann bestimmte Aufgaben jederzeit widerruflich auf beschließende Ausschüsse übertragen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen, die Forschung, Kunst oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Senat kann entsprechende Stimmgewichtungen beschließen.

## **4. Erweiterter Senat**

### **§ 32 Aufgaben des erweiterten Senats**

(1) Der erweiterte Senat berät und beschließt über die Grundordnung. Beschlüsse über die Grundordnung erfolgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der erweiterte Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 33 Mitglieder des erweiterten Senats**

(1) Dem erweiterten Senat gehören einschließlich der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gemäß § 28 Abs. 1 als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt an:

1. 12 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. 12 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 12 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. 12 Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung, die Forschung oder die Kunst unmittelbar betreffen, werden die von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgegebenen Stimmen mit dem Gewichtungsfaktor drei vervielfacht. Sind alle Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Entscheidungen, die die Forschung oder die Kunst unmittelbar betreffen, stimmberechtigt, so wird das gewichtete Stimmrecht der oder des Vorsitzenden, sofern sie oder er der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört, verdoppelt. Gehört sie oder er einer anderen Gruppe an, werden die von den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren abgegebenen Stimmen mit dem Gewichtungsfaktor 3,1 vervielfacht.

(2) § 28 Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 34 Konstituierung**

(1) Der neu gewählte erweiterte Senat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der Rektorin oder dem Rektor einberufen.

(2) Der erweiterte Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen je verschiedenen Gruppen angehören. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit Ausnahme des studentischen Vorstandsmitglieds, das für ein Jahr gewählt wird, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so gelangen die beiden Kandidaten, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl; haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten, so wird dieser Wahlgang wiederholt. Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

## **5. Kommissionen und Ausschüsse**

a) Universitätskommissionen

### **§ 35 Universitätskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung von Senat und Rektorat werden vom Senat und Rektorat einvernehmlich bis zu vier Universitätskommissionen gebildet, die insbesondere für Aufgaben der Finanz- und Personalangelegenheiten, der Struktur, Informationstechnologie, Planung und Bauangelegenheiten, der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses, sowie der Lehre, der Studienangelegenheiten und der Weiterbildung zuständig sein sollen.

(2) § 39 bleibt unberührt.

(3) Die Universitätskommissionen können für besondere Aufgaben Unterkommissionen bilden. Das Nä-

here regelt die Geschäftsordnung des Senats. Sie kann vorsehen, dass die Mitglieder einer Unterkommission nicht sämtlich der Kommission angehören müssen.

### § 36

#### Mitglieder der Universitätskommissionen

(1) Den Universitätskommissionen gehören an:

1. auf Vorschlag des Rektorats eine Prorektorin oder ein Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht;
2. mit Stimmrecht je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Gruppen;
3. mit Stimmrecht bis zu vier weitere Mitglieder der Universität je nach Aufgabenbereich, Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

(2) Die Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden im Benehmen mit dem Rektorat erstellt. Nach Beratung über die Vorschläge gemäß Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Senat über die zahlenmäßige Zusammensetzung jeder einzelnen ständigen Kommission.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Senat nach Gruppen getrennt, die nach Absatz 1 Nr. 3 von allen Gruppen gemeinsam gewählt. Für ihre Amtszeit gilt § 28 Abs. 5 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Universitätskommissionen haben das Recht der Information und Akteneinsicht, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

### § 37

#### Vorlagerecht

Weicht das Rektorat in einer Entscheidung vom Votum einer Universitätskommission ab, so hat diese im Rahmen des § 26 das Recht, die Angelegenheit dem Senat zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

b) Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

### § 38

#### Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Der Senat setzt eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und Stellvertreterinnen in der Weise ein, dass jede der vier Gruppen vertreten sein soll. Sie werden auf Grund eines Wahlverfahrens von den weiblichen Mitgliedern der Universität vorgeschlagen, vom Senat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten oder stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, die der aus den übrigen Gruppen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Senat bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungs-

kommission) der Universität. Ihr gehören außer der Vorsitzenden jeweils drei Mitglieder aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungskommission befasst sich mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Universität und gibt zu ihnen Empfehlungen ab. Dazu gehören insbesondere:

1. die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Verhinderung von Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen an der Universität,
2. die Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Universität bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme innerhalb der Universität,
3. die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung der Frauenförderpläne der Fakultäten und Einrichtungen und des Frauenförderplanes für die weiteren Mitarbeiterinnen,
4. die Mitwirkung an der internen Mittelvergabe.

Die Gleichstellungskommission arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit allen Organen, Gremien, Fakultäten, Einrichtungen, dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss und mit den Personalräten im Rahmen von deren gesetzlichen Aufgaben zusammen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages. Sie wirkt an Regelungen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder haben können in Bezug auf soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen. Weiterhin nimmt sie ihre Aufgaben und Rechte gemäß § 23 HG und dem Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität wahr. Auf Wunsch des Senats oder der Gleichstellungsbeauftragten berichtet diese dem Senat über ihre aktuelle Tätigkeit mit dem Ziel der kooperativen Weiterentwicklung von Gleichstellungsmaßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freizustellen.

(5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, sich in sie betreffenden Einzelfällen an die Gleichstellungsbeauftragte zu wenden, sofern diese zu deren Aufgabenbereich gehören.

c) Lehrerbildung

### § 39

#### Gemeinsamer Ausschuss der Fakultäten

(1) Zur fakultätsübergreifenden Abstimmung von Lehre und Studium in Studiengängen, die der Lehrerbildung dienen, bilden die beteiligten Fakultäten einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss (Koordinationsausschuss Lehrerbildung) gemäß § 56 Abs. 1 und 2.

(2) Der Koordinationsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung von Innovation und Evaluation im Rahmen von neuen Studienmodellen,
- Empfehlungen zu Umfang und Ausgestaltung spezifischer Studienanteile und Praxisstudien,
- Vorschläge für Maßnahmen zur berufsfeldspezifischen Studieninformation und Studienberatung,
- Entwicklung fakultätsübergreifender Studiemöglichkeiten,
- Regelungen zur zeitlichen und inhaltlichen Koordinierung des Lehrangebots,
- Entwicklung von Richtlinien für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- Empfehlungen zur Sicherung des Lehrangebots hinsichtlich der Ausstattung mit Ressourcen (Abordnungsmöglichkeiten, Lehrauftragsmittel, Hilfskraftmittel für Tutorien),
- Stellungnahme zur Einführung, Änderung und Aufhebung von für Lehrerbildung relevanten Studiengängen,
- Stellungnahme zu Beschlüssen zur Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten, sofern die Lehrerbildung wesentlich betroffen ist,
- Stellungnahme zu Berufungsverfahren bei Professuren gemäß § 46 Abs. 4 HG.

(3) Im Rahmen der in Absatz 2 genannten Aufgaben nimmt der Koordinationsausschuss Stellung zu Prüfungs- und Studienordnungen vor Beschlussfassung in der zuständigen Fakultät. Er macht Empfehlungen zur Evaluation und nimmt Stellung zu Evaluationsberichten.

(4) Der Koordinationsausschuss ist so zusammen zu setzen, dass die gemäß Absatz 1 beteiligten Fakultäten jeweils angemessen vertreten sind. Die Verfahren für die Wahl der Mitglieder aus den Fakultätskonferenzen und die erforderliche Wahlkreiseinteilung werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Senat zu beschließen ist.

(5) Der Koordinationsausschuss kann Angelegenheiten an den oder die Vorsitzende oder andere Mitglieder zur Erledigung übertragen.

(6) Die Arbeit des Koordinationsausschusses wird vom Zentrum für Lehrerbildung unterstützt.

#### **§ 40 Zentrum für Lehrerbildung**

Zur Unterstützung der lehrerbildenden Fakultäten und zur Sicherung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung besteht ein Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

### **III. Fakultäten**

#### **1. Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 41 Bezeichnung**

(1) Die Fachbereiche der Universität tragen die Bezeichnung "Fakultäten". Entsprechend heißen die Fachbereichsräte "Fakultätskonferenzen".

(2) Die Fakultäten führen ein Siegel.

##### **§ 42 Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Fakultät ihre entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, ihre außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, ihre Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich oder gastweise in der Fakultät Tätigen, ihre Privatdozentinnen und Privatdozenten, ihre Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern die vorgenannten Personen nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie ferner ihre Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer an.

(3) Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten oder Zentralen Einrichtungen Mitglied in mehreren Fakultäten und/oder Zentralen Einrichtungen sein.

##### **§ 43 Fakultätsordnungen**

Die Fakultäten regeln ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung und erlassen zur Erfüllung ihrer Aufgaben sonstige Ordnungen. Die Entscheidung über die Fakultätsordnung und deren Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz nach § 49 Abs. 1. Die Abstimmung erfolgt geheim.

#### **2. Dekan/Dekanat**

##### **§ 44 Leitung der Fakultät**

(1) Die Fakultäten werden von einem kleinen Dekanat geleitet. Die Fakultätsordnung kann die Leitung durch eine Dekanin oder einen Dekan (Dekanmodell) oder ein großes Dekanat vorschreiben. Diese Entscheidung kann nur zum Ablauf der Amtszeit eines Dekanats oder im Dekanmodell einer Dekanin oder eines Dekans geändert werden; dies gilt nicht für den Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Grundordnung. Ist noch keine von der nach dieser neuen Grundord-

nung gebildeten Fakultätskonferenz beschlossene Fakultätsordnung in Kraft, kann die nach Maßgabe der neuen Grundordnung gebildete Fakultätskonferenz über die Leitung der Fakultät gemäß Satz 2 entscheiden; der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(2) Das kleine Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einer anderen Gruppe. Gruppen, die nicht im Dekanat vertreten sind, können eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, der an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnimmt.

(3) Im Dekanmodell müssen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(4) Das große Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und sechs Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan und drei Prodekaninnen oder Prodekanen müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, die weiteren drei Prodekaninnen bzw. Prodekanen je einer der übrigen Gruppen.

(5) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan oder, sofern kein Dekanat gebildet ist, ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Für die Amtszeit gilt § 45 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 45**

##### **Wahl der Leitung der Fakultät**

(1) Die Fakultätskonferenz wählt nach Möglichkeit in ihrer konstituierenden Sitzung die Mitglieder des kleinen oder des großen Dekanats aus der Mitte der Fakultät oder im Dekanmodell die Dekanin oder den Dekan sowie die Prodekanin oder den Prodekan aus der Mitte der Fakultätskonferenz. Der Ersatz in der Mitgliedschaft in der Fakultätskonferenz regelt sich nach § 10 Abs. 5. Wer Rektorin oder Rektor oder Prorektorin oder Prorektor der Universität ist, kann nicht zur Dekanin oder zum Dekan oder zum Mitglied des Dekanats gewählt werden. Vor der Wahl geben die Kandidatinnen und Kandidaten eine Erklärung ab, dass sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Sowohl im Dekanmodell als auch im Dekanatsmodell bedürfen die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekanen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Amtszeit eines studentischen Mitglieds im Dekanat beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder im Dekanat sowie die der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans im Dekanmodell jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet auch die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Dekanats im Dekanatsmodell bzw. der Prodekanin oder des Prodekans im Dekanmodell.

(3) Sowohl im Dekanatsmodell als auch im Dekanmodell ist die Dekanin oder der Dekan im Falle ihres oder seines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans weiterzuführen. Die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für die Prodekaninnen und Prodekanen.

#### **§ 46**

##### **Aufgaben der Leitung der Fakultät**

(1) Die Fakultätsleitung leitet die Fakultät. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Universität. Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Studien- und Prüfungsorganisation. Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 15. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und erstellt im Benehmen mit der Fakultätskonferenz den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Fakultätskonferenz ist das Dekanat dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Es wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat. Dem Dekanat können durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Dekanat, bereitet seine Entscheidungen vor und führt sie aus. In Eilfällen trifft sie oder er die notwendigen vorläufigen Entscheidungen. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotionen und Habilitationen. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 70 Abs. 3 zuständig.

(3) Das Dekanat soll sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen mit den zuständigen Gremien der Fakultätskonferenz beraten und deren Stellungnahme bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten.

(5) Sofern kein Dekanat gebildet ist, werden dessen Aufgaben und Befugnisse von der Dekanin oder dem Dekan wahrgenommen.

### § 47

#### Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter

Der Fakultätsleitung ist eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter zugeordnet. Diese Verwaltungsbeamtin oder dieser Verwaltungsbeamte ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fakultätsleitung, der Fakultätskonferenz sowie der Kommissionen teilzunehmen.

### 3. Fakultätskonferenz

### § 48

#### Aufgaben der Fakultätskonferenz

Die Fakultätskonferenz entscheidet über die Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie entscheidet insbesondere über

1. ihr durch Gesetz oder Satzung übertragene Wahlen,
2. die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungskommission,
3. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und sonstiger Satzungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne, Promotions- und Habilitationsordnungen,
4. Habilitationen nach Maßgabe des § 75,
5. Berufungsvorschläge nach Maßgabe des § 71,
6. die Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans oder einer Professorin oder eines Professors unbeschadet der Leitungskompetenz der Dekanin oder des Dekans, sofern kein anderes Gremium oder Organ in der Fakultät für diese Aufgabe bestellt ist,
7. Anträge auf Sonderforschungsbereiche, Forschungsschwerpunkte oder wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät,
8. den Haushaltsantrag der Fakultät,
9. sonstige ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.

### § 49

#### Mitglieder der Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz besteht aus 8 Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Professorinnen und Professoren, 2 Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden und 2 Vertreterinnen und Vertretern der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen mit Ausnahme von Berufungskommissionen benötigen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(2) Gehören der Fakultät ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, sieht die Fakultätsordnung eine von Absatz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe

vor, dass alle Gruppen vertreten sind und die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Mitglieder des Dekanats bzw. die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt die Dekanin oder der Dekan.

(5) Bei Entscheidungen über Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Die §§ 71 Abs. 7 und 75 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6) Bei der Beratung von Anträgen über die Verleihung der Bezeichnung "Außerplanmäßige Professorin" oder "Außerplanmäßiger Professor" können alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnehmen und ein Sondervotum abgeben.

### § 50

#### Wahl der Mitglieder der Fakultätskonferenz

Die Mitglieder der Fakultätskonferenz nach § 49 Abs. 1 werden nach Gruppen getrennt von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Bei der Aufstellung der Listen soll berücksichtigt werden, dass die in der Fakultät bestehenden Fächergruppen bzw. Fächer angemessen vertreten sind.

### § 51

#### Sitzungen der Fakultätskonferenz

(1) Vor der Beschlussfassung der Fakultätskonferenz über die Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit der Fakultät unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Faches bzw. einer Fächergruppe, die in der Fakultätskonferenz nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sind, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches bzw. dieser Fächergruppe Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(2) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese sind - soweit nicht vertraulich - allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Es dürfen ergänzende Tonbandaufzeichnungen angefertigt werden, die nach Überprüfung der Protokolle gelöscht werden.

(3) Sofern Fakultäten Abteilungen eingerichtet haben, gelten für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Abteilungsausschüsse die gleichen Regelungen wie für die Sitzungen der Fakultätskonferenzen.

## § 52

### Ausschüsse und Kommissionen der Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden und Beauftragte einsetzen.

(2) Die Fakultätskonferenz kann Ausschüssen jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die stimmberechtigten Mitglieder beschließender Ausschüsse werden von der Fakultätskonferenz aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. In einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die die Forschung, die Kunst oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, müssen die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens eine Stimme mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen haben. In einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, müssen die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens so viele Stimmen haben wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen.

## § 53

### Ständige Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz bis zu drei ständige Fakultätskommissionen gebildet, die insbesondere für Aufgaben der Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten, Lehre, studentische Angelegenheiten, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig sein sollen. Die Kommissionen sind zu bilden, wenn mindestens fünf Mitglieder der Fakultätskonferenz dies verlangen. Eine ständige Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten soll nur gebildet werden, wenn kein Dekanat besteht.

(2) Den ständigen Kommissionen gehören an: das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung mit Stimmrecht, und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

(3) Die Mitglieder dieser Kommissionen werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt aus den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In jeder Kommission wird ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden gewählt.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Fakultätskonferenz sind, haben das Recht, bei Tagesordnungspunkten, die sich auf die Beratung ihrer Kommission beziehen, an den Sitzun-

gen der Fakultätskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Kommissionsmitglieder haben das Recht auf Information innerhalb des Aufgabenbereichs ihrer Kommission.

(7) Die Kommissionen führen über ihre Beratungen Ergebnisprotokolle.

(8) Weicht das Dekanat bzw. die Dekanin oder der Dekan in einer Entscheidung vom Votum einer ständigen Kommission ab, so hat diese das Recht, die Angelegenheit der Fakultätskonferenz zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen.

## 4. Zusammenarbeit

### § 54

#### Zusammenarbeit

(1) Das Dekanat bzw. die Dekanin oder der Dekan erläutern der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und der Mittelverteilung. Vor einer Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans geben die Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erläuterungen. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.

(2) Das Dekanat bzw. die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Fakultätskonferenz sowie der Studierendenvertretung in der Fakultät (Fachschaft) mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache.

### § 55

#### Gleichstellungskommission der Fakultät, Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät oder schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission soll nach Gruppen im Verhältnis 1 : 1 : 1 : 1 besetzt werden.

(2) Die Gleichstellungskommission der Fakultät oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät befasst sich in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 38 Abs. 3 und 4 mit allen Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb ihres Bereiches und gibt Empfehlungen gegenüber der Fakultät ab; sie befasst sich insbesondere mit:

- der Überprüfung der Einhaltung der Frauenförderpläne ihrer Fakultät,
- der Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Veränderung von Benachteiligungen und Diskriminierungen der Frauen ihres Bereichs,
- der Unterstützung der Mitglieder ihres Bereichs bei der Lösung frauenspezifischer und gleichstellungsrelevanter Probleme in der Fakultät,

- der Mitwirkung an der Mittelvergabe auf Fakultätsbene.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann ihre Rechte bei der Beteiligung an Berufungsverfahren, an anderen Personalangelegenheiten und bei sonstigen sozialen und organisatorischen Maßnahmen durch die Gleichstellungsbeauftragte oder ein Mitglied der Gleichstellungskommission der Fakultät widerruflich wahrnehmen lassen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungskommission der Fakultät informiert die Gleichstellungsbeauftragte der Universität regelmäßig.

(4) § 53 Abs. 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 56**

#### **Gemeinsame Ausschüsse**

(1) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, sollen deren Fakultätskonferenzen gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Gegen Beschlüsse eines solchen Ausschusses kann das Dekanat bzw. die Dekanin oder der Dekan einer der beteiligten Fakultäten Einspruch erheben. Dieser Einspruch muss auf der nächstfolgenden Fakultätskonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden, sonst verliert er seine Gültigkeit. Auf Grund eines solchen Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beraten. Sofern die Fakultätskonferenz auch danach die Entscheidung ablehnt, kann sie die Angelegenheit dem Rektorat zur Stellungnahme vorlegen. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme abschließend.

(3) Gemeinsame beschließende Ausschüsse sind insbesondere für fächerübergreifende Studiengänge in der Lehrerbildung zu bilden. Diesen Ausschüssen obliegt die Ordnung und Durchführung des Studiums in den betreffenden Studiengängen, insbesondere die Studienplanung und die Sicherstellung des Lehrangebots, das zur Einhaltung der Studienordnung erforderlich ist. Soweit erforderlich, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss (§ 39) über die Zahl der von den einzelnen Fakultäten zu entsendenden Mitglieder.

### **§ 57**

#### **Wissenschaftliche Einrichtungen von Fakultäten**

(1) Unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei der Errichtung zu bestimmen. Einer solchen Einrichtung sollen in der Regel drei Stellen von Professorinnen oder Professoren zugeordnet sein. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zuzuordnen, so sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat auf Antrag der Fakultät. Der Antrag der Fakultät bedarf einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen von der Fakultätskonferenz zugewiesen sind.

(4) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt dem Vorstand. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(5) Dem Vorstand gehören mehrheitlich die an der Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen an der Einrichtung tätigen Gruppen mit Stimmrecht an. Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(6) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes die Fakultätskonferenz anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fakultätsordnung.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen.

### **§ 58**

#### **Betriebseinheiten von Fakultäten**

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einer Fakultät nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine Zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Im Übrigen gilt § 57 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt die Fakultätskonferenz. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit von der Fakultätskonferenz zugewiesen sind, verantwortlich.

#### **IV. Zentrale Einrichtungen**

##### **1. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen**

###### **§ 59 Errichtung von Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Unter der Verantwortung des Rektorats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten berühren, Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu einer Fakultät oder mehreren Fakultäten nicht zweckmäßig ist. Einer solchen Einrichtung sollen in der Regel mindestens drei Professorinnen oder Professoren als Mitglieder zugeordnet sein.

(2) Den Beschluss zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung Zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen fasst das Rektorat nach Stellungnahme des Senats.

(3) Der Senat erlässt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

###### **§ 60 Leitung von Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen**

(1) Die Leitung von Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören mehrheitlich die an der Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen an der Einrichtung tätigen Gruppen mit Stimmrecht an. Das Nähere regelt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter. Ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte der Einrichtung. Sie oder er vertritt die Einrichtung innerhalb der Universität und ist zuständig für den Einsatz der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

#### **2. Zentrale Betriebseinheiten**

###### **§ 61 Errichtung und Leitung von Zentralen Betriebseinheiten**

(1) Das Rektorat bildet nach Stellungnahme des Senats Zentrale Betriebseinheiten, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Universität oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Die Verwaltung und Leitung einer Zentralen Betriebseinheit regelt der Senat in einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters einer Zentralen Betriebseinheit erfolgt durch das Rektorat. Die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Zentralen Betriebseinheit vom Rektorat zugewiesen sind, verantwortlich.

###### **§ 62 Universitätsbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine Gesamtbibliothek, deren Bestände grundsätzlich dezentralisiert bei den Fakultäten aufgestellt werden (Fachbibliotheken). Die Benutzung steht allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung offen.

(2) Die Universitätsbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in dauernder und enger Verbindung mit den Fakultäten und Einrichtungen. Diese bestellen hierfür Beauftragte (Bibliotheksbeauftragte).

(3) Zur Beratung des Rektorats und der Leiterin oder des Leiters der Universitätsbibliothek bildet der Senat eine Bibliothekskommission unter Berücksichtigung der Fakultätsgruppen der Geisteswissenschaften, der Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften und der Naturwissenschaften.

(4) Zu den Aufgaben der Kommission gehört es, die Interessen der Bibliotheksbenutzerinnen und Bibliotheksbenutzer zu vertreten und Empfehlungen für die Verwendung der Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literatúrauswahl zu geben.

###### **§ 63 Hochschulrechenzentrum**

(1) Das Hochschulrechenzentrum (HRZ) ist eine Zentrale Betriebseinheit. Es nimmt im kooperativen, verteilten System für Informations- und Kommunikationstechnik die Aufgaben wahr, die für dessen Erhalt und Weiterentwicklung erforderlich sind. Es unterstützt im Zusammenwirken mit den Fakultäten und anderen universitären Einrichtungen bei der Durchführung von Informations- und Kommunikationstechnik-Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung. Es berät die entsprechenden Universitätsgremien und Anwender

und koordiniert Ausbau und Einsatz einrichtungsübergreifender Informations- und Kommunikationstechnik.

(2) Die Beratung des Rektorats und der Leitung des HRZ in der Erfüllung der Aufgaben des HRZ werden von einer der Universitätskommissionen nach § 35 wahrgenommen.

(3) Das Nähere regelt eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

## V. Studierende

### § 64 Studierende

(1) Studierende im Sinne dieser Grundordnung sind die an der Universität eingeschriebenen Studentinnen und Studenten. Sie haben im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten das Recht zum Besuch aller Lehrveranstaltungen der Universität und zur Benutzung der Universitätseinrichtungen gemäß deren Ordnungen. Das Nähere regelt eine Einschreibungsordnung.

(2) Die Chancengleichheit der Studierenden ist zu gewährleisten.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und daher einen Hochschulsprachkurs oder einen in organisatorischer Verbindung mit der Universität durchgeführten Sprachkurs besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben.

### § 65 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung. Sie gliedert sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft in Fachschaften. Die Satzung der Studierendenschaft bestimmt die Fachschaftsorgane und trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften. In den Rahmenregelungen sind insbesondere die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelzuweisung an die Fachschaften und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften festzulegen.

(2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität.

(3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Universität und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Universität und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. örtliche, überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeine politische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Universität.

### § 66 Beiträge und Vermögen

(1) Die eingeschriebenen Studierenden sind verpflichtet, die vom Studierendenparlament in einer vom Rektorat zu genehmigenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Das von der Studierendenschaft verwaltete Vermögen bildet innerhalb der Universität ein Sondervermögen. Die Studierendenschaft darf mit Beschränkung auf das Sondervermögen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verbindlichkeiten eingehen. Die Universität haftet nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

## IV. Forschung, Lehre und Studium

### § 67 Forschung

(1) Die Universität berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschung. Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichtes mitzuwirken. Der Bericht ist vom Rektorat zu veröffentlichen.

(2) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Forschungstätigkeit der Universität Bielefeld.

### § 68 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die oder der Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen auch in anderen als den von ihr oder ihm gewählten Studiengängen zu besuchen.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb der gewählten Studiengänge kann durch die Fakultät beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen

Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorab zu berücksichtigen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass diesen Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

### **§ 69 Studienordnung, Studienplan**

(1) Für jeden Studiengang beschließt die zuständige Fakultät eine Studienordnung. Sie beschreibt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. Bei der Erarbeitung der Studienordnung sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fakultätsordnung. § 39 bleibt unberührt.

(2) Die Fakultät stellt außerdem einen Studienplan auf, der der Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

(3) In den Studiengängen gemäß § 56 Abs. 3 tritt der zuständige Ausschuss an die Stelle der Fakultät.

### **§ 70 Lehrangebot**

(1) Die Fakultät stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist.

(2) Die Fakultät soll in geeigneten Fällen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Kann unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt werden, so überträgt die Dekanin oder der Dekan ihnen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

## **VII. Berufungsverfahren, Akademische Prüfungen und Grade, Habilitation**

### **§ 71 Berufungsverfahren**

(1) Bei der Neueinrichtung oder vor dem Freiwerden einer Stelle für Professoren oder Professorinnen erarbeitet die Fakultätskonferenz einen Vorschlag für den Aufgabenbereich der auszuscheidenden Stelle auf der Grundlage ihrer Gesamtplanung und schlägt dem Rektorat die Ausschreibung vor. In der Aufgabenbeschreibung müssen die Aufgaben der Lehre so weit gefasst sein, dass durch die künftige Inhaberin oder den künftigen Inhaber der Stelle ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann. Der Beginn des Verfahrens hat so rechtzeitig zu erfolgen und die weiteren Schritte sind so zügig durchzuführen, dass der Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle dem Ministerium vorgelegt werden kann. Bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze soll dieser Termin sechs Monate vor dem Freiwerden der Stelle liegen.

(2) Mit Beginn des Verfahrens unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich die anderen Fakultäten sowie die Zentralen Einrichtungen der Universität von der Besetzbarkeit der Stelle. Sie können der Dekanin oder dem Dekan oder dem Rektorat ihr Interesse an einer Beteiligung am weiteren Entscheidungsverfahren mitteilen.

(3) Im Fall der Wiederbesetzung einer Stelle prüft das Rektorat vor der Ausschreibung, ob die Aufgabenbeschreibung geändert, die Stelle einer anderen Fakultät oder einer Zentralen Einrichtung der Universität zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Wenn im Sinne eines der genannten Fälle entschieden wird, hat das Rektorat zuvor der Fakultätskonferenz der betroffenen Fakultät oder Fakultäten bzw. der Zentralen Einrichtung der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rektorats muss mit den Festsetzungen der Hochschulentwicklungsplanung in Einklang stehen. Über die detaillierte Aufgabenbeschreibung einer Stelle entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der Fakultät oder Einrichtung, der die Stelle zugewiesen wird.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags zur Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren einer Fakultät bildet die Fakultätskonferenz eine Berufungskommission, in der die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professoren über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Berufungskommission nehmen an deren Arbeit mit beratender Stimme teil. Die Berufungskommission soll zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ihr müssen mindestens zwei Frauen, darunter mindestens eine Wissenschaftlerin angehören. Der Berufungskommission können auch Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen mit Stimmrecht angehören. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern soll

mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen Fakultät gehören. Zu den Sitzungen der Berufungskommission ist die Gleichstellungsbeauftragte der Universität einzuladen.

(5) Der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag, welcher drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. Im Berufungsvorschlag dürfen Mitglieder der Universität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt den Berufungsvorschlag und etwaige Sondervoten sowie ein Votum der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zur Lehrleistung der Listenplatzierten mit einem Bericht über das Verfahren und einer Begründung für die Reihenfolge der Listenplätze sowie die verfügbaren weiteren Unterlagen (insbesondere Liste aller Bewerberinnen und Bewerber, Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber) der Fakultätskonferenz zur Entscheidung vor. Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz. Bei der Berechnung dieser Mehrheit gelten die in Satz 2 genannten Personen als stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz, soweit sie bei der Beschlussfassung mitwirken. Kommt die Mehrheit nach Satz 3 nicht zustande, bedarf der Beschluss der Fakultätskonferenz in einer weiteren Sitzung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Gehören der Fakultät weniger als 10 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an, bedarf der Beschluss schon bei der ersten Sitzung lediglich der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätskonferenz. Das Recht auf Abgabe eines Sondervotums bleibt unberührt.

(8) Der Berufungsvorschlag wird mit einer Begründung und ggf. mit weiteren Berufungsvorschlägen und Sondervoten, dem Votum der studentischen Mitglieder zur Lehrleistung der Listenplatzierten sowie ggf. schriftlichen Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung dem Senat zugeleitet. Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; ihm sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden. Den Mitgliedern des Senats sind die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Senat beschließt über den Vorschlag der Fakultät. Wenn der Senat dem Vorschlag der Fakultät nicht folgen will, weist er diesen zur einmaligen erneuten Beschlussfassung an die Fakultätskonferenz zurück. Will der Senat auch dem neu beschlossenen Vorschlag der Fakultät nicht folgen, so legt die Rektorin oder der Rektor den Beschluss des

Senats mit der Stellungnahme der Fakultät dem Ministerium vor.

(9) Die Rektorin oder der Rektor legt den vom Senat beschlossenen Berufungsvorschlag unverzüglich dem Ministerium vor; weitere Berufungsvorschläge und Sondervoten sind beizufügen.

(10) Für die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, die keiner Fakultät zugeordnet sind, trifft der Senat besondere Regelungen.

## **§ 72 Hochschulprüfungen**

(1) Die Fakultäten üben das Recht der Universität aus, Hochschulprüfungen abzuhalten und akademische Grade zu verleihen.

(2) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von den Fakultäten unter Berücksichtigung von Rahmenordnungen des Senats und nach Überprüfung durch das Rektorat erlassen werden.

## **§ 73 Prüfungsberechtigungen und Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation schon besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(3) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Studierende des gleichen Studienganges sollen bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Prüferinnen und Prüfer sollen den Kandidatinnen und Kandidaten nach Abschluss der Prüfung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Prüfungsergebnisses geben.

(6) Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

## **§ 74 Promotion**

(1) Der akademische Grad der Doktorin oder des Doktors wird auf Grund einer Promotionsordnung

verliehen, die von der Fakultätskonferenz unter Berücksichtigung von Rahmenordnungen des Senats und nach Überprüfung durch das Rektorat erlassen wird.

(2) Die Promotionsordnungen können die Verleihung der Doktorin oder des Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) vorsehen.

### **§ 75 Habilitation**

(1) Die Fakultäten können die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis nach Maßgabe einer Habilitationsordnung verleihen, die von der jeweiligen Fakultätskonferenz unter Berücksichtigung von Rahmenordnungen des Senats und nach Überprüfung durch das Rektorat erlassen wird.

(2) Das Habilitationsverfahren wird von einem Habilitationsausschuss durchgeführt. Ihm gehören die Mitglieder der Fakultätskonferenz an. Darüber hinaus sind nach Maßgabe der Habilitationsordnung weitere Professorinnen und Professoren und sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät mit Stimmrecht mitwirkungs-berechtigt.

(3) Jede Habilitation ist dem Rektorat anzuzeigen.

(4) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten wird durch die Verleihung der Lehrbefugnis erworben. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind verpflichtet, in ihrem Fach Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere regeln die Habilitationsordnungen.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 76 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 15.06.2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 29 Nr. 1 1, S. 41), geändert durch Satzung vom 01.09.2000 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 29 Nr. 21, S. 157) sowie die Regelung gemäß § 122 Satz 3 Halbsatz 2 HG vom 28.03.2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 31 Nr. 6, S. 72) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung im Amt befindlichen Funktionsträgerinnen, Funktionsträger, und Mitglieder der Gremien endet wie folgt:

- a) für die Rektorin oder den Rektor am 30.09.2005,
- b) für die Prorektorinnen und Prorektoren am 30.09.2003,

- c) für die Gleichstellungsbeauftragte und stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten am 30.09.2004,
- d) für die studentischen Mitglieder des Senats und des erweiterten Senats am 30.09.2003, für die übrigen Mitglieder am 30.09.2004,
- e) für die Dekanin oder den Dekan am 30.09.2006,
- f) für die studentischen Mitglieder der Fakultätskonferenzen am 30.09.2003, für die übrigen Mitglieder am 30.09.2004.

Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der erstmals nach der Grundordnung zu wählenden studentischen Mitglieder des Dekanats endet am 30.09.2003, für die übrigen Mitglieder am 30.09.2006. Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Ordnungen der Universität sind unverzüglich an diese neue Grundordnung und an das Hochschulgesetz anzupassen. Die Neubildung der Gremien und die Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Grundordnung erfolgen unverzüglich, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt. Bis dahin nehmen die entsprechenden Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Senats der Universität Bielefeld vom 27.11. 2002 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2002, Az.: 43-2.03.07.05.02-GO\*

Bielefeld, den 15. Januar 2003

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

\*In dem Erlass heißt es u.a.:

„Von der Genehmigung ausgenommen sind in § 23 Abs. 1 Satz 1 GO und in § 24 Abs. 1 Satz 1 GO jeweils der Satzteil ‚mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder‘ sowie in § 45 Abs. 1 Satz 1 GO der Satzteil ‚mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder‘. Die nicht grundordnungsdisponiblen § 19 Abs. 3 Satz 1 HG, § 20 Abs. 6 Satz 2 HG und § 27 Abs. 4 Satz 1 HG gelten damit hinsichtlich des Passus ‚mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums‘ jeweils unmitelbar.“

Dementsprechend wurden die beanstandeten Satzteile in der obigen Bekanntmachung ersatzlos gestrichen.